

Ach
der Kirchenaufsicht Lünen Rauhewall Waldeck.

Fif beweisstige die oben folgende Enthaltung des
Kirchenaufsichts in der Relying am 21. Febr. Cr. bez
für das Lünen. Aufführung:

1) In Bezug auf das von Seckhorst Petz angekündigte Gesetz,
für das ist bevestigt; ob soll das Werkzeug genutzt werden,
dass, den zweiten Einheit, welche in das Werkzeugt gesteckt
zur Anwendung in voll der Zügung entfällt werden, wenn
es nicht mehr 5% der Kostenbelastung der Fertigung nicht
ist. Das Werkzeug wird dann Fertigkeiten aufzulegen. Für Petz
kann eine gewisse Fertigkeit zu bekommen ist, sollen die
Länder nicht geahndet werden."

Meines Erachtens soll das Werkzeugbetrag unverändert
gehalten werden, wenn ein nicht geringer zu unmittelbar ist.
Dies ist nicht großzüglich ist.

Br. m. 2) In Bezug auf das Regulatur der Orgel, es ist 46
Kreft unerwollt veraltet bewahrt, in Account mit dem
Orgelbaumeister Moyle abgeschlossen!
Der Vertrag ist in Gründlichkeit das Werkzeug in Kost
aufgestellt und das Orgelzurück
beiderseits Pflichten
in Kost zu tun.
Gefordert werden
zu zahlen
nicht in Form
zweckmäßigen Waren
abzuliefern und die
Sätze, mit der
Kreft vertrag
abzugeleisten.
In 46% Lünen
und Kreß abger
leistet hat.
Fif beweist aus, dass ab zweitens aufzugeben sind, über die
Zeit, wenn maler die Orgel für 1873. in Lünenfall
kommen, da das Organ nach Vollendung der Arbeit auf
einen Orgelunterhalt einzurichten werden mög.
Fif beweist aus, dass ab zweitens aufzugeben sind, über die
Zeit, wenn maler die Orgel zur vollendung ist, eine
Leistung zu leisten; nur in den ersten Geforderte Zeit kann
die Orgel zum Einsatz sein u. f. aufgezählt werden.

3) Zu Entwurf der Ausfertigung nimmt Zähn aus dem
Gebiet einer Stadt. Pfarrer ist angeflogen: "Rath,
mein Herr Waldeck weiß keine Antwort, die Ausfertigung
ist mir bewidert zu haben zu befassen."

Der Rath ist abgegangen, um Gründlichkeit des Gutes
aufzuhören, um dann einen Bericht vorzubringen. Dasselbe ist unter den
etwaigen Amtl. 2. At zum Beurtheilungsfeste, in
2) und Begegnung des Kurfürstlichen Amtsgerichts, welches aufgelöst
ist:

"Es soll dem zt Brandt frei gegeben, № 3. also den
Gebiet zu einem zweiten zu bestimmen und zu einer mit
Gründlichkeit vom Beurtheilungsfeste nach dem Rath beauftragten
zu 14. 16. 18. und 20. Jahr über № 6. (d. i. 16. 18. 20. und 22.)
nach 1874. zu vertheilen will."

Es zieht ab nun, da der Gebiet zu einem zweiten zu bestimmen,
in die Beurtheilung des zt. Oftmals nach 1874. zu einer Begegnung,
in einem anderen Ort: Pfarrei von Waldeck, da der Kastellan
verfliegt gemacht hat, ist es oft erneut der Ausfertigung
zur Stellung; sollte er ablehnen, so wird Gründlichkeit
gewollt da zt. Rath annehmen wird 14. 16. 18. und 20. Jahr
an sich in dasjenige Dorf zu bestimmen, das er nicht gehabt hat. Es
glaube, dass nach dem Begegnung des Kurfürstlichen Amtsgerichts es
nicht möglich ist, nach dem Rath Beurtheilung vorzunehmen
falls Pfarrei jüngst aufgeht, welche Maßnahmen die sein,
verfliegen werden.

4) Zu Entwurf der Ausfertigung der Kästen u. Kästen sind
mit dem Kästen verflochten hat der Kästen eine Ausfertigung d.
Pfarrei Et Kästenverfliegt 2. b. zu 20. 10. 16. + 26. 16.
da zt. Rath die Kästen für die unzureichend unklar hat, bewilligt,
worauf sie ist Pfarrei, da Pfarrei von Waldeck die Kästen
zu übertragen.

5) Zu Entwurf der Regulatur der Daseindienstes, welche
Pfarrei hat kann 1. Amt. 3. b. war aufgefliegt hat, dass durch
zt. Rath nach 17. 28. 16. 8. am nächsten Kästen
verfliegt zum Kästen eine Ausfertigung bewilligt, w. an sich ist
Pfarrei, da Pfarrei die Kästen den Rath zu
übertragen.

der Kästenverfliegt hat Pfarrei kann nicht bestimmt
werden, weil es nicht möglich ist, ob nicht kann

Frau gelt habe, indesken genügts es nicht, daß die Seine
Kinder verhext werden, da die Dinge in der Ordnung ist,
es feste ist, daß die Kinder nicht beschworen
werden.

(6) Zu Leidwaltung der zu aufzuhenden Kinderausgaben hat
der Kinderausgaben und Polizeiamt beauftragt:

Pro 1873. soll zur Deckung der Ausgaben für Leidwaltung
an den Kindern und Pflegekinder der Gemeinde
die Leistung der Gemeindeleute erheben werden.
Die Summe auf sich ist klein, die Kosten liegen pro
1873. verhältniß als es ganz möglich zu gestalten und
nicht zu verhältniß.

Aufzuhandeln wollen die gesetzlich den Leidwaltung
verordneten von 1872. Form Wanzgeldes genügt
verhältniß überzurichten.

Mit aller Anerkennung

Crobat 25. 2. 73.

Fr
ausgaben
Gemeinde,
Wanzgeldes des Kindes verhältniß